

Rechtsprechung – aktuell (Stand: November 2024)

I. BGB AT / SchR AT I

1. Verbraucherwiderruf nicht möglich bei Vorliegen eines rechtskräftigen Titels. BGH L&L 2020, 657 (Heft 10)

Der Darlehnsnehmer eines Verbraucherdarlehensvertrages ist gemäß §§ 767 II, 796 II ZPO mit seinem nach § 495 I BGB bestehenden Widerrufsrechts ausgeschlossen, wenn die Gläubigerbank ihren Rückzahlungsanspruch mit einem nicht mehr anfechtbaren Vollstreckungsbescheid tituliert hat!

2. (Kein) Widerruf bei pandemiebedingter Absage eines Konzerts gegenüber dem „Ticketverkäufer“, BGH v. 13.7.2022 L&L 2023, 1 (Heft 1), VIII ZR 329/21

Ein Vertrag über den Erwerb von Tickets für ein Konzert kann gegenüber dem Ticketverkäufer nicht über §§ 312 c, g I BGB widerrufen werden (§ 312 g II Nr.9 BGB). Auch ein Rücktritt wegen Unmöglichkeit, Mängelrechten (Bonitätshaftung) bzw. § 313 III BGB scheidet grundsätzlich aus, wenn der Veranstalter nach Art.240 EGBGB § 5 dem Käufer einen Gutschein angeboten hat.

3. (Keine) Anfechtung der Ausschlagung der Erbschaft, BGH v. 22.03.2023 L&L 2023, 527 (Heft 8), IV ZB 12/22

Die Anfechtung der Ausschlagung wegen Irrtums über die dann eintretende Person ist ein unbeachtlicher Motivirrtum.

4. Grundsätzlich keine außerordentliche Kündigung des „Fitnessclubvertrags“, BGH v. 19.04.2023 L&L 2023, 645 (Heft 10), XII ZR 24/22

Die Folgen des Lockdowns während der COVID-19-Pandemie berechtigen i.d.R. nicht zu einer fristlosen Kündigung des „Fitnessclubvertrags“ nach § 314 BGB. Auch deswegen weil nach BGH der Betreiber während des Lockdowns nach § 326 I 1 BGB seinen Anspruch auf die Zahlung der Beiträge verliert (BGH NJW 2022, 2024 f.) und der Betreiber auch keinen Einfluss auf die Umstände hat.

5. Mal wieder „falsa demonstratio“, BGH v. 23.06.2023 L&L 2023, 795 (Heft 12), X ZR 89/22

Falsa demonstratio non nocet bei versehentlicher Falschbezeichnung beim Erwerb von Grundstücken.

6. Widerruf bei AVG Vertrag nur wenn Vertragsschluss am gleichen Tag erfolgt, BGH v. 6.7.2023 I&I 2024, 1 (Heft 1), VII ZR 151/22

Ein Widerrufsrecht bei AVG § 312 b I 1 Nr.1 BGB besteht **nicht**, wenn Verbraucher das Angebot des Unternehmers erst am Folgetag - außerhalb von Geschäftsräumen - annimmt.

7. Zur Aufklärungspflicht beim Grundstückskauf BGH v. 15.9.2023 I&I 2024, 73 (Heft 2), V ZR 77/22

Eine generelle Aufklärungspflicht des Verkäufers besteht nicht. Aufklärungspflichten können nach § 242 BGB bestehen bei zulässigen Fragen des Käufers sowie bei überlegenem Fachwissen des Verkäufers, wenn es sich um für den Käufer zentrale Informationen handelt. Dabei ist auf die Umstände des jeweiligen Einzelfall abzustellen.

8. Auszahlung eines Darlehens auf Konto vermeintlichen Darlehensnehmers BGH v. 26.9.2023 I&I 2024, 145 (Heft 3), XI ZR 98/22

§ 241 a II 2.Alt BGB schließt gesetzliche Ansprüche nicht aus, wenn der Empfänger sich nach § 166 I BGB analog die Kenntnis seines Ehepartners von der irrigen Vorstellung des Unternehmers zurechnen lassen muss.

9. Missbrauch der Vertretungsmacht bei einer GmbH BGH v. 09.1.2024 I&I 2024, 433 (Heft 7), II ZR 220/22

Missbrauch der Vertretungsmacht (mit Kollision und Evidenz) ist auch im Anwendungsbereich eines Rechtscheintatbestands möglich.

10. Kein rechtlicher Nachteil beim Erwerb Miteigentumsanteil BGH v. 18.4.2024 I&I 2024, 577 (Heft 9), V ZB 51/23

Der Erwerb von Miteigentum bei einem **nicht vermietetem Grundstück** ist für einen beschränkt geschäftsfähigen MJ rein rechtlich vorteilhaft i.S.d § 107 BGB.

11. Unterverbriefung beim Grundstückskauf und § 134 BGB BGH 15.3.2024 I&I 2024, 723 (Heft 11) V ZR 115/22

Bei einer Schwarzgeldabrede beim Kauf eines Grundstücks gilt § 134 BGB nur dann, wenn die Steuerhinterziehung hauptsächlicher Zweck des Rechtsgeschäfts ist.

II. SchR AT II / GewährleistungsR / EBV / DeliktsR

Allgemeines Leistungsstörungenrecht

1. Kündigung § 648 BGB einer Fotografin wegen coronabedingter Absage einer Hochzeit BGH v. 27.4.2023 L&L 2023, 799 (Heft 12) VII ZR 144/22

BGH löst den Fall **nicht** über Unmöglichkeit, da die ursprüngliche Hochzeitsfeier hätte stattfinden können. Vielmehr gelten die **Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung**, die § 313 BGB vorgehen.

2. „Segelbootfall“ BGH v. 11.10.2023 L&L 2024, 228 (Heft 4), VII ZR 87/22

BGH löst den Fall **nicht** über Unmöglichkeit, da die ursprüngliche Segeltour nach der einschlägigen COVID 19 Bekämpfungs VO hätte stattfinden können. Vielmehr kommt eine Lösung über § 313 BGB in Betracht. Dabei kommt Vertragsanpassung I in Betracht, Kündigung nur unter den strengen Voraussetzungen von § 313 III BGB.

3. Schadensersatz im Rücktrittrecht BGH v. 29.11.2023 L&L 2024, 295 (Heft 5), VIII ZR 164/21

Etwas komplexerer Fall des BGH u.a. zur Rücknahmepflicht im Rückgewährschuldverhältnis und zu §§ 280 I, 241 II im Rückgewährschuldverhältnis.

4. Absage Hotelzimmer während der Corona Pandemie BGH v. 24.1.2024 und 6.3.2024 I&L 2024, 649 (Heft 10) XII ZR 123/22 und VIII ZR 363/21

Es geht um die Buchung eines Hotelzimmers im Herbst 2019 für den Zeitraum Mitte Mai 2020. Die Coronaverordnung verbietet Mitte Mai 2020 touristische Aufenthalt.

BGH stellt vorübergehende Unmöglichkeit der absoluten Unmöglichkeit gleich. § 537 BGB findet keine Anwendung da nicht (alleiniges) Risiko des Mieters

5. Aufrechnung mit einer verjährten Schadensersatzforderung BGH 10.7.2024 I&L 2024, 738 (Heft 11) VIII ZR 184/23

Aufrechnung mit einer verjährten Schadensersatzforderung gegen eine Barkaution und §§ 390, 215 1.Alt. BGB. BGH lässt Aufrechnung trotz fehlender Gleichartigkeit zu.

Kaufrecht

1. Zur Abgrenzung Verschleiß, außergewöhnlicher Verschleiß und Sachmangel bei einem KFZ, BGH L&L 2021, 1 (Heft 1)

„Normaler“ Verschleiß ist grundsätzlich kein Sachmangel. Etwas anderes kann bei außergewöhnlichem Verschleiß gelten, der die Verkehrssicherheit beeinträchtigt (z.B. Bremsen). § 477 BGB entbindet den Verbraucher nicht vom Nachweis.

2. Fiktive Mängelbeseitigungskosten im Kauf- und Werkvertragsrecht: BGH VII ARZ 1/20 und V ZR 33/19; I&I 2021, 16 (Heft 1) und I&I 2021, 371 (Heft 6):

VII. Senat BGH (Werkvertrag) hält an seiner Rechtsprechung zum Werkvertragsrecht fest. Dort **keine** „fiktiven Mängelbeseitigungskosten“.

Der **V. Senat** BGH (Schadensrecht/Kaufrecht) will dagegen weiterhin „fiktive Mängelbeseitigungskosten“ (Netto) im Kaufrecht zulassen. Dabei keine Vorlage an den „großen Senat“ da Kaufrecht und Werkvertragsrecht anders zu beurteilen sind!

3. Nachlieferung beim Neuwagenkauf: Voraussetzungen und Grenzen, BGH L&L 2021, 719 (Heft 11)

Ein Fahrzeug eignet sich nicht für die gewöhnliche Verwendung, wenn es mit einer unzulässigen Abschaltanlage versehen ist – die mögliche Betriebsuntersagung begründet eine latente Gefahr. Die Nachlieferung beschränkt sich nicht auf identische Sachen, sondern kann sich nach Auslegung der Parteiinteressen auch auf das Nachfolgemodell beziehen. Allerdings muss der Verbraucher sein Nachlieferungsbegehren innerhalb eines in der Länge der regelmäßigen kaufrechtlichen Verjährungsfrist angelehnten Zeitraums geltend machen.

4. § 13 BGB schlägt § 344 HGB, BGH v.11.11.2021 L&L 2022, 289 (Heft 5), VIII ZR 187/20

Bei einem Einzelkaufmann (natürliche Person!) „schlägt“ § 13 BGB die Vermutung des § 344 HGB aus Gründen des Verbraucherschutzes. Im Übrigen ist § 13 BGB auch die „jüngere“ Vorschrift.

5. § 439 II BGB und seine Grenzen, BGH v. 30.3.2022 L&L 2022, 511 (Heft 8), VIII ZR 109/20

Ein Anspruch auf Transportkostenvorschuss nach §§ 439 II BGB, 475 IV BGB steht dem Verbraucher **nicht** zu, wenn der Verkäufer die Abholung der mangelhaften Sache (hier ein Pferd 😊) beim Verbraucher zumutbar anbietet.

6. Schadensersatz statt der Leistung und Nacherfüllung BGH v.13.5.2022 L&L 2022, 725 (Heft 11) V ZR 231/20

Der Schadensersatz statt der Leistung orientiert sich am Umfang der Nacherfüllung § 439 I BGB. Wenn bei der Nacherfüllung kein „Abzug neu für alt“ vorzunehmen ist, dann auch nicht beim SE statt der Leistung!

7. § 439 III BGB mal „anders“ BGH v. 21.6.2023 L&L 2023, 723 (Heft 11) VIII ZR 105/22

§ 439 III BGB gilt auch bei Maßnahmen im „Vorfertigungsprozess“ vor finalem Einbau der Sache.

8. Veritätshaftung beim Forderungskauf BGH v. 18.10.2023 L&L 2024, 361 (Heft 6) VIII ZR 307/20

Wenn beim Verkauf einer Forderung die Forderung nicht besteht (sog. Veritätshaftung) greift allgemeines Leistungsstörungenrecht (Unmöglichkeit). Die Verjährung richtet sich nach §§ 195, 199 BGB.

9. Reichweite des § 444 BGB BGH v. 10.04.2024 L&L 2024, 505 (Heft 8) VIII ZR 161/23

Ein Haftungsausschluss bezüglich einer vereinbarten Beschaffenheit ist i.d.R nach § 444 BGB unwirksam.

Mietrecht

1. Die formularmäßige Abwälzung der Schönheitsreparaturen bei Übergabe einer nicht renovierten Wohnung ist unzulässig, BGH L&L 2018, 728 (Heft 11)

Die formularvertragliche Überwälzung der Pflicht zur Vornahme von Schönheitsreparaturen ist unwirksam, wenn die Wohnung dem Mieter unrenoviert oder renovierungsbedürftig überlassen worden ist. Dies gilt auch im Falle einer allein zwischen dem bisherigen und dem neuen Mieter getroffenen Renovierungsvereinbarung.

2. Baulärm nebenan und Minderung , BGH L&L 2020, 592 (Heft 9)

Baulärm in der Nachbarschaft ist ohne entsprechende Beschaffenheitsvereinbarung dann kein Mangel i.S.d. § 536 BGB, wenn der Vermieter gegen den Verursacher des Lärms keinen Abwehranspruch nach §§ 1004 I, 906 BGB hat.

3. Anteilige Kostenbeteiligung des Mieters für die Durchführung von Schönheitsreparaturen bei unrenoviert angemieteter Wohnung , BGH L&L 2020, 729 (Heft 11)

An die Stelle einer nach § 307 BGB unwirksamen Klausel zur Durchführung von Schönheitsreparaturen durch den Mieter bei einer unrenoviert überlassenen Wohnung tritt § 535 I 2 BGB. Bei einer wesentlichen Verschlechterung des anfänglichen Dekorationszustandes kommt ein Instandhaltungsanspruch des Mieters in Betracht. Dabei muss sich der Mieter jedoch nach § 242 BGB die „Verbesserung“ anrechnen lassen, die er durch die komplette Renovierung durch den Vermieter gegenüber dem Ist-Zustand bei Einzug erhält. Insoweit muss er sich – regelmäßig zur Hälfte – an den Kosten beteiligen.

4. Verzugsschadensersatzanspruch gegen den nicht ausziehenden Untermieter, BGH L&L 2021, 431 (Heft 7)

Gibt der Untermieter, der nach Beendigung des Hauptmietvertrags nicht auszieht, die Wohnung nicht an den Vermieter zurück, so kann der Vermieter Schadensersatz in Höhe der ortsüblichen Miete für die **ganze** Wohnung verlangen. Der Anspruch kann sowohl auf §§ 280 I, II, 286 BGB iVm § 546 II BGB als auch auf §§ 990 II, 280 I, II, 286 BGB iVm § 985 BGB gestützt werden.

5. Corona und die Gewerbemiete: Minderung oder § 313 BGB? BGH v. 12.1.2022, L&L 2022, 224 (Heft 4) XII ZR 8/21

Ob eine angeordnete Schließung von Ladenlokalen Auswirkungen auf die Mietzahlung hat, bestimmt sich anhand der **Umstände des Einzelfalls**. Überzeugend ist es, Unmöglichkeit und Mietminderung grundsätzlich abzulehnen und eine Lösung über § 313 BGB zu finden. Der am 31.12.2020 in Kraft getretene Art. 240 § 7 EGBGB vermutet, dass sich die Umstände schwerwiegend verändert haben (reales Element). Allerdings gilt **im Einzelfall** zu klären, ob das Festhalten am Vertrag unzumutbar ist (normatives Element).

6. Schadensersatz für Vermieter wegen unterlassener Schönheitsreparatur BGH Urteil vom 10.05.2022, L&L 2023, 158 (Heft 3), VIII ZR 277/20

Vermieter hat gegen den ausgezogenen Mieter einen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, III, 281 BGB wegen geschuldeter und nicht erfolgter Schönheitsreparatur. Der BGH lässt im Mietrecht – wie im Kaufrecht s.o. - die „fiktive Schadensabrechnung“ zu!

7. Anspruch auf Erlaubniserteilung zur Untermiete bei einer Ein Zimmer Wohnung BGH v. 13.9.2023 I&I 2024, 152 (Heft 3), VIII ZR 109/22

Auch bei einer Ein Zimmer Wohnung ist berechtigte Untervermietung nach § 553 I BGB möglich!

8. Individualrechtlich vereinbarte Quotenabgeltungsklausel im MV BGH v. 6.3.2024 I&I 2024, 604 (Heft 9), VIII ZR 79/22

Eine individualrechtlich vereinbarte Quotenabgeltungsklausel im MV ist wirksam!

EBV

Schadensersatz statt der Herausgabe nach § 985 BGB gem. §§ 280 I, III, 281 BGB, BGH L&L 2016, 747 (Heft 11)

Der Eigentümer einer Sache kann, wenn der bösgläubige oder verklagte Besitzer seine Herausgabepflicht nach § 985 BGB nicht erfüllt, unter den Voraussetzungen der §§ 280 I, III, 281 BGB Schadensersatz statt der Leistung verlangen („Das Ende von Katz und Maus“)

Deliktsrecht / StVG / Schadensrecht

1. Keine Nutzungsausfallentschädigung bei gewerblich genutzten Fahrzeugen, BGH L&L 2019, 157 (Heft 3)

Der vorübergehende Entzug der Gebrauchsmöglichkeit eines ausschließlich betriebswirtschaftlich genutzten Fahrzeugs stellt keinen Schaden dar. Der Geschädigte kann daher für die bloße Gebrauchsentziehung keinen Schadensersatz nach dem sog. Kommerzialisierungsgedanken verlangen.

2. VW haftet aus § 826 BGB (!), BGH L&L 2020, 445 (Heft 7), ergänzend dazu l&l 2021, 439 (Heft 8)

Die VW AG haftet für die Verwendung der sog. Abschaltautomatik aus § 826 BGB. Die Endkunden sind über längere Zeit systematisch durch eine „strategische Entscheidung“ des Vorstands bzw. der Firmenleitung getäuscht worden. Dabei trägt VW AG die sog. „sekundäre Darlegungslast“ für die Behauptung, der Vorstand habe keine Kenntnis gehabt.

3. „Minderungsrechtsprechung“ nun auch im Deliktsrecht, BGH L&L 2021, 737 (Heft 11)

Der Käufer kann neben der Rückabwicklung des Vertrages auch den sog. „kleinen Schadensersatz“ verlangen.

4. Keine Kommerzialisierung, wenn Mondeo statt Porsche ☺, OLG Frankfurt/Main v. 21.7.22 L&L 2023, 93 (Heft 2), 11 U 7/21

Ein Unfallgeschädigter kann während der Reparatur seines Porsche grundsätzlich keine Kommerzialisierung verlangen, wenn ihm ein Ford Mondeo als Ersatz zur Verfügung steht.

5. Schockschaden – Änderung der BGH Rechtsprechung v. 6.12.22 L&L 2023, 222 (Heft 4), VI ZR 168/21

Für den sog. Schockschaden (hier Vater wegen Missbrauch seines Kindes) reicht für die Gesundheitsbeeinträchtigung grundsätzlich ein pathologische Zustand. Die frühere Rechtsprechung wonach die Gesundheitsbeeinträchtigung über das „normale Maß“ hinausgehen muss was Eltern in solch einer Situation empfinden, gibt der BGH auf.

6. Elektroroller ist nicht mehr in Betrieb, wenn entnommene Batterie beim Laden explodiert, BGH v. 24.01.2023 L&L 2023, 361 (Heft 6), VI ZR 1234/20

Reichweite und Grenzen der Gefährdungshaftung nach § 7 I StVG bei einem Elektroroller.

7. Sicherungsübereignung und Haftung aus § 823 I BGB/ § 7 I StVG, BGH v. 17.1.2023 L&L 2023, 436 (Heft 7), VI ZR 203/22

Verhältnis von SG und SN bei einem Verkehrsunfall. Komplizierter, aber durchaus relevanter Fall des BGH !

8. Mithaftung im Rahmen der StVG Haftung § 17 StVG, OLG Schleswig v. 15.11.2022 L&L 2023, 445 (Heft 7), 7 U 41/22

Wer die Richtgeschwindigkeit von 130 Km/h auf der Autobahn überschreitet kann sich nicht auf ein „unabwendbares“ Ereignis § 17 StVG berufen.

9. Finanzierungsleasing und §§ 7, 17 StVG, BGH v. 18.04.2023 L&L 2023, 660 (Heft 10), VI ZR 345/21

Der „nichthaltende“ Eigentümer eines KFZ muss sich bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Halter eines unfallbeteiligten KFZ die eigene Betriebsgefahr **nicht** anspruchskürzend anrechnen lassen.

10. Fiktive Schadensabrechnung bei einem geschädigten „Fachmann“ BGH v. 26.05.2023 L&L 2024, 17 (Heft 1), VI ZR 274/22

Wenn ein Werkstattinhaber fiktive Schadensabrechnung für sein beschädigtes KFZ verlangt, muss er sich nach § 254 II 1 BGB (Schadensminderungspflicht) auf eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit in seinem Betrieb verweisen lassen, wenn der Betrieb nicht ausgelastet ist. Das gilt auch bei **fiktiver Schadensabrechnung**.

11. Unterschied im Schadensersatz zwischen § 823 II BGB und § 826 BGB BGH v. 26.06.2023 L&L 2024, 160 (Heft 3), VIa ZR 335/21 und 20.7.23 III ZR 267/20

Unterschiedliche Schadensabrechnung kleiner und großer Schadensersatz bei § 823 II BGB und § 826 BGB: Sogenanntes „Abstandsgebot“

12. Sog. Werkstatttrisiko – übertragen auf den Sachverständigen 😊 BGH v. 12.03.2024 L&L 2024, 531 (Heft 8), VI ZR 280/22

Das sogenannte Werkstatttrisiko zulasten des Schädigers bei überhöhten Kostenansätzen für eine Reparatur gilt auch bei überhöhten Sachverständigenkosten.

III. BerR / SachenR

1. Kein Ausgleichsanspruch analog § 906 II 2 BGB bei Detonation einer Weltkriegsbombe, BGH L&L 2019, 807 (Heft 12)

Die Regelung in § 906 II 2 BGB ist nicht analog auf Beeinträchtigungen anwendbar, die durch die – unverschuldete – Explosion eines Blindgängers aus dem Zweiten Weltkrieg verursacht werden.

2. Überlassung eines KFZ zur unbegleiteten Probefahrt begründet keine Besitzdienerstellung, sondern unmittelbaren Besitz, BGH L&L 2021, 6 (Heft 1)

Bei einer unbegleiteten Probefahrt wird der „Probefahrer“ grundsätzlich **unmittelbarer Besitzer**. Wenn er bei der Probefahrt das Fahrzeug entwendet, liegt **kein Abhandenkommen** vor, § 935 I 2 BGB. Das KFZ kann daher gutgläubig erworben werden.

3. § 1004 I BGB und AGB Prüfung BGH v. 26.10.2022, L&L 2023, 71 (Heft 2), XII ZR 89/21

§ 1004 I BGB als Aufhänger: Eine AGB Klausel, bei der der Vermieter eines Elektromotors zwei Wochen nach erklärter fristloser Kündigung der Motor abstellen darf, verstößt gegen § 307 BGB.

4. Gutgläubiger Zweiterwerb der Vormerkung, BGH v. 9.12.2022 L&L 2023, 285 (Heft 5), V ZR 91/21

BGH bestätigt seine Rechtsprechung zum gutgläubigen Zweiterwerb der Vormerkung! Anspruchsvoller aber wichtiger Fall...

5. Sachenrechtlicher Bestimmtheitsgrundsatz, BGH v. 16.12.2022 L&L 2023, 429 (Heft 7), V ZR 174/21

Ein Verstoß gegen den sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz führt zur Unwirksamkeit der Übertragung.

6. Kein Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 281 I BGB bei Beseitigung § 1004 I BGB, BGH v. 23.3.2023 L&L 2023, 501 (Heft 8), V ZR 67/22

(Kein) Schuldrecht im Sachenrecht: § 280 I, III, 281 I BGB ist nicht auf die Beseitigung des § 1004 I BGB anwendbar. Dies lässt sich insbesondere nicht § 281 IV BGB vereinbaren!

7. Grunddienstbarkeit und Verjährung §§ 1027, 1028 BGB, BGH v. 16.01.2023 L&L 2023, 573 (Heft 9), V ZR 65/22

Zur Verjährung des Beseitigungsanspruchs §§ 1027, 1004 I BGB nach § 1028 BGB, wenn die Dienstbarkeit nur teilweise beeinträchtigt wird (hier: Bauverbot).

8. Kein gutgläubiger Erwerb wegen der „Gesamtumstände“, OLG Oldenburg v. 27.03.2023 L&L 2023, 810 (Heft 12), 9 U 52/22

Kein gutgläubiger Erwerb eines Lamborghinis wegen „unseriöser“ Gesamtumstände im Fall.

9. § 1192 I a gilt nicht analog bei Erwerb eines Grundstücks, BGH v. 27.03.2023 L&L 2024, 442 (Heft 7), V ZR 9/22

Sehr komplexer Fall: § 1192 I a BGB gilt nicht analog, wenn nicht Grundschuld als solche, sondern mit Grundschuld belastetes Grundstück erworben wird.

10. „Aufladung“ der Vormerkung BGH v. 8.03.2024 L&L 2024, 515 (Heft 8), V ZR 176/22

Macht der Schenker/Verkäufer eines Grundstücks ein formgerechtes befristetes Angebot gegenüber dem Beschenkten/Käufer, so handelt es sich um **einen künftigen Anspruch**, der nach § 883 I 2 BGB durch eine Vormerkung gesichert werden kann. Die Sicherungswirkung bleibt auch bestehen, wenn die **Angebotsfrist verlängert** wird.